

VEREINIGUNG DER LANDESDENKMALPFLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

VDL c/o LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 48133
Münster

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3342 (neu)

Münster, 19.09.2014

Stellungnahme der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland zum Entwurf der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes in Schleswig-Holstein

Ihr Schreiben vom 08.09.2014, Az.: L 213

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland bedankt sich für die Einladung zur Anhörung im Rahmen der geplanten Gesetzesänderung des DSchG Schleswig-Holstein. Auf die bereits vorliegende Stellungnahme, die Herr Prof. Dr. Weiß für die Vereinigung der Landesdenkmalpflege zum Referentenentwurf am 10. März 2014 abgegeben hat, darf ich verweisen.

Der Gesetzesentwurf ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Ganz besonders positiv ist hervorzuheben, dass sich das Land Schleswig-Holstein von einem zweistufigen Schutzstatus der Denkmäler verabschiedet, und den Denkmalschutz auf ein nachrichtliches Denkmalverzeichnis (Ipso Jure-Prinzip) gründen will. Auf die erheblichen Vorteile dieses Systems, insbesondere auf das Argument der Gleichbehandlung aller Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer, ist in der oben zitierten Stellungnahme der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bereits ausführlich eingegangen worden.

Ebenso begrüßen wir ausdrücklich die Abschaffung der Kategorisierung. In ihrem „Leitbild Denkmalpflege: Zur Standortbestimmung der Denkmalpflege in Deutschland“ (2011) betont die Vereinigung der Landesdenkmalpflege, dass Denkmäler nur in ihren geschichtlichen, funktionalen und topographischen Zusammenhängen zu begreifen und darzustellen sind; es genügt nicht, die Erhaltungsanstrengungen auf das „Besondere“ zu beschränken: „Das viel beachtete Monument der Kunst und Geschichte bedarf des alltäglichen Zeugnisses der Vergangenheit und umgekehrt. Nur so bleiben die Deutungszusammenhänge nachvollziehbar.“

Vorsitzender
Internet
E-Mail

Dr. Markus Harzenetter
www.denkmalpflege-forum.de
Judith.Sandmeier@lwl.org

Geschäftsstelle

Judith Sandmeier M.A.
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und
Baukultur in Westfalen,
Fürstenbergstr. 15, 48147 Münster

Bankverbindung

Hypovereinsbank München
IBAN: DE98 70020270 5800524948
BIC: HYVEDEMMXX

Telefon

Telefax

0251-591 4103
0251-591 4025

VEREINIGUNG DER LANDESDENKMALPFLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Vor diesem Hintergrund regen wir an, nochmals über die Formulierung im § 2 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes nachzudenken, die lautet, dass Denkmale im Sinne des Gesetzes Kulturdenkmale sind, deren Erforschung und Erhaltung „wegen ihres besonderen geschichtlichen ... Wertes im öffentlichen Interesse liegen.“ Mit der Beibehaltung der Formulierung „besonders“ differenziert sich damit der aktuelle Entwurf unnötig von den übrigen Formulierungen zu Kulturdenkmälern in der Bundesrepublik. Die Befürchtung, dass sich die Denkmalzahlen der neuen Liste nach Abschaffung der Kategorie der „Einfachen Kulturdenkmale“ um ein Vielfaches vermehren werden, ist nach unseren Erfahrungen bei der Einführung des deklaratorischen Systems in den anderen Bundesländern – zuletzt in der Freien und Hansestadt Hamburg – entkräftet.

Neu ist die sinnvolle Unterscheidung in Denkmale und Schutzzonen. Entsprechend dem LVwG wird eine Berichtspflicht der Unteren Denkmalschutzbehörden eingeführt. Die Trägerschaft öffentlicher Belange wird gestärkt und auf die Welterbestätten und den europäischen Gesetzesrahmen ausgedehnt.

Kritisch sehen wir die Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 3 DSchG, wonach bei Vorhaben, deren energiepolitische Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgelegt sind, die Genehmigung zwingend erteilt werden muss. Die Begründung kollidiert mit § 43 Satz 3 EnWG, wonach öffentliche Belange, also auch der Schutz des kulturellen Erbes, im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müssen. Hinzu kommt, dass gem. § 4 Abs. 1 DSchG die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen – und damit offensichtlich auch bei der Errichtung von Hochspannungsleitungen – „angemessen zu berücksichtigen“ sind.

Es ist bedauerlich, dass die in einer früheren Fassung vorgesehene Verfahrensbeteiligung anerkannter Verbände (§ 5 des Referentenentwurfs) vollständig entfallen ist. Die begrüßenswerte Einführung eines Verbandsklagerechtes wäre ein echtes Novum gewesen, wenngleich hier eine sorgfältige Ausgestaltung zur Vermeidung von Missbrauch erforderlich gewesen wäre.

Zusammenfassend stellt der vorliegende Entwurf eine deutliche Qualitätsverbesserung der rechtlichen Grundlagen des Denkmalschutzes in Schleswig-Holstein dar. Die denkmalpflegerischen Arbeitsziele werden klar formuliert und die Zuständigkeiten eindeutig definiert. Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger wünscht diesem Gesetzesvorhaben daher einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Harzenetter
Vorsitzender

Vorsitzender Dr. Markus Harzenetter
Internet www.denkmalpflege-forum.de
E-Mail Judith.Sandmeier@lwl.org
Bankverbindung Hypovereinsbank München
IBAN: DE98 70020270 5800524948
BIC: HYVEDEMMXX

Geschäftsstelle Judith Sandmeier M.A.
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und
Baukultur in Westfalen,
Fürstenbergstr. 15, 48147 Münster
Telefon 0251-591 4103
Telefax 0251-591 4025